

# Tarifliste 2019

## Auswärtige Klienten und Klientinnen

Die Tarife der SPITEX-Dienstleistungen sind nicht kostendeckend. Sie werden daher durch die öffentliche Hand subventioniert (Restfinanzierung), wobei im Kanton St. Gallen die politische Gemeinde am Wohnsitz des Klienten / der Klienten zuständig ist.

Klienten und Klientinnen mit Hauptwohnsitz in einer anderen Schweizer Gemeinde (dazu zählen etwa Wochenaufenthalter/innen und Feriengäste): Für sie ist die politische Gemeinde am Hauptwohnsitz resp. der entsprechende Kanton restfinanzierungspflichtig.

Die kassenpflichtigen Leistungen wird von der SPITEX direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Die Restkosten (Differenz zwischen Kassentarif und SPITEX Vollkosten) werden dem Klient / der Klientin in Rechnung gestellt. **Dieser Anteil ist – unabhängig von allfälligen Beiträgen der Wohngemeinde – innerhalb 30 Tagen einzuzahlen.**

Die allfällige Kostenbeteiligung der Wohnsitzgemeinde an den Restkosten ist vom Klient / von der Klientin direkt bei ihrer Wohngemeinde geltend zu machen.

Bei Klienten / Klientinnen mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz werden sämtliche Leistungen zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die SPITEX kann Vorauszahlung verlangen.

---